

Betrag vergütet wird, wie er sich für die Schweiz ergibt, wenn die Erträge der Warenumsatzsteuer nach Abzug der Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und des Fürstentums geteilt werden. Die Verwaltungskosten der Warenumsatzsteuer werden mit 2 % in Ansatz gebracht.

3. In Zusammenhang mit der Neuregelung der Warenumsatzsteuer hat das Fürstentum Liechtenstein am 26. Mai 1964 dem Bundesrat die folgenden Übernahmen:

Dienstag, 26. Mai 1964.

Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer.

- Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 13. März 1964
(Beilage).
- Politisches Departement. Mitbericht vom 31. März 1964
(Beilage).
- Finanz- und Zolldepartement. Stellungnahme vom 15. Mai 1964
(Beilage).
- Politisches Departement. Vernehmlassung vom 25. Mai 1964
(Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Ergebnis der Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein im Sinne der "Niederschrift" vom 14. Juni 1963 sowie des Schriftwechsels zwischen den Chefs der beiden Delegationen vom 20./25. November 1963 wird, unter Vorbehalt von Ziffer 6 hiernach, in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Schweiz erklärt sich bereit, rückwirkend ab 1. Januar 1962
 - a) den Anteil des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen in Aenderung von Art. 35, Abs. 1, des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 (in der Fassung gemäss Vertrag vom 22. November 1950) in der Weise zu berechnen, dass auf den Kopf der Bevölkerung der gleiche Betrag vergütet wird, wie er sich für die Schweiz ergibt, wenn die Zolleinnahmen durch die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und des Fürstentums geteilt werden, massgebend sind dabei die in der eidgenössischen Staatsrechnung des Jahres, für das der Anteil vergütet wird, unter dem Titel "Zollverwaltung" ausgewiesenen Einnahmen an Zöllen und Gebühren, unter Ausschluss der Posten "Untermieten" und "Zoll- und Monopolbussen" sowie nach Abzug der unter diesem Titel ausgewiesenen Ausgaben,
 - b) den Anteil des Fürstentums Liechtenstein an der eidgenössischen Warenumsatzsteuer in Aenderung der bisherigen Regelung gemäss Erklärung der Fürstlichen Regierung vom 10. März 1947 und Bundesratsbeschluss vom 11. April 1947, der Fürstlichen Regierung mitgeteilt am 10. Mai 1947, dahin festzusetzen, dass auf den Kopf der Bevölkerung der gleiche



- Betrag vergütet wird, wie er sich für die Schweiz ergibt, wenn die Erträge der Warenumsatzsteuer durch die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und des Fürstentums geteilt werden. Die Verwaltungskosten für die Warenumsatzsteuer werden mit 2 % in Anrechnung gebracht.
3. Im Zusammenhang mit der Neuregelung gemäss Ziffer 2 hat das Fürstentum Liechtenstein folgende Verpflichtungen zu übernehmen:
- a) Leistung eines jährlichen Beitrages an die Aufwendungen des Bundes für die Brotversorgung in der Höhe des jährlichen Anteils des Fürstentums am Ertrag der von der Zollverwaltung vereinnahmten statistischen Gebühr, rückwirkend ab 1. Januar 1962. Diese Regelung kann durch Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen geändert werden, sofern eine wesentliche Aenderung der massgebenden Tatsachenverhältnisse es erfordert.
 - b) Anerkennung der Forderung des Bundes von Fr. 1'145'955.- per Ende 1961 aus der Brotgetreideversorgung und Brotverbilligung in den Jahren 1949 bis 1961. Diese Forderung wird verrechnet mit der schweizerischen Nachzahlung des erhöhten liechtensteinischen Anteils an den schweizerischen Zolleinnahmen ab 1. Januar 1962.
4. Der Aenderung der gemäss Beschluss des Bundesrates vom 15. August 1928 in Abweichung von Art. 37, letzter Satz, des Zollanschlussvertrages heute geltenden Regelung in dem Sinne, dass die jährliche Entschädigung des Fürstentums Liechtenstein an den Bund für die Durchführung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung im Gebiet und für Rechnung des Fürstentums auf Fr. 60'000.-, zuzüglich 1 % der reinen Einnahmen im Sinne von Art. 37 des Zollanschlussvertrages, rückwirkend ab 1. Januar 1962 erhöht wird, wird zugestimmt.
5. Das Politische Departement und das Finanz- und Zolldepartement werden beauftragt, der Fürstlichen Regierung die schweizerische Stellungnahme gemäss Ziffer 2 bis 4 zur Kenntnis zu bringen und mit ihr
- a) die nach Art. 36 des Zollanschlussvertrages (in der Fassung vom 22. November 1950) zwischen den beiden Regierungen abzuschliessende Vereinbarung über die Höhe des Zollanteils des Fürstentums
 - b) die weiteren Abmachungen über die Erhöhung des Anteils des Fürstentums am Ertrag der Warenumsatzsteuer und über den vom Fürstentum zu übernehmenden Anteil an den Kosten der Brotgetreideversorgung vorzubereiten, sowie
 - c) der Fürstlichen Regierung die Erklärung abzugeben, dass der Bundesrat der Aenderung der gemäss Beschluss des Bundesrates vom 15. August 1928 in Abweichung von Art. 37,

letzter Satz, des Zollanschlussvertrages heute geltenden Regelung auf dem Wege einer informellen Regierungsvereinbarung zustimmt.

6. Die Ausführungen unter Ziffer IV des Berichts über die mit der liechtensteinischen Delegation behandelten Steuerfragen werden zur Kenntnis genommen:
- a) In Anbetracht der Feststellung der schweizerischen Delegation, dass die beiderseitigen Auffassungen über die gemäss Zollanschlussvertrag bestehenden Strafuntersuchungskompetenzen der Organe der Bundesverwaltung, insbesondere der Steuerverwaltung auf dem Gebiete der Stempelabgaben, noch nicht in Einklang gebracht werden konnten, wird das Politische Departement beauftragt, der Fürstlichen Regierung mitzuteilen, dass die Schweiz den Meinungs austausch über diese für die Auslegung und Handhabung des Vertrages grundsätzliche Frage fortzuführen wünscht. Ueber die Wiederaufnahme dieses Meinungs austausches werden das Politische Departement und das Finanz- und Zolldepartement, nachdem sie ihre derzeit noch von einander abweichenden Auffassungen (Mitbericht des EPD vom 31. März 1964, Stellungnahme des FZD vom 15. Mai 1964) unter sich bereinigt haben, dem Bundesrat zu gegebener Zeit Antrag stellen.
 - b) Die Steuerverwaltung wird ermächtigt, mit der Fürstlich liechtensteinischen Regierung Verhandlungen aufzunehmen und gegebenenfalls Verwaltungsvereinbarungen abzuschliessen:
 - aa) über die Revision der Verwaltungsvereinbarung vom 25. April 1924 betreffend die Durchführung der eidgenössischen Stempelabgaben im Fürstentum Liechtenstein;
 - bb) über die Frage, ob ein Teil der der Steuerverwaltung auf dem Gebiete der Stempelabgaben zustehenden Kontrollbefugnisse inskünftig von der liechtensteinischen Steuerverwaltung ausgeübt werden kann; eine diesbezügliche Verwaltungsvereinbarung müsste jederzeit widerruflich sein.
 - c) Die Steuerverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Verhandlungen gemäss lit. b ebenfalls folgende Fragen zur Sprache zu bringen:
 - aa) Einsichtnahme in die Akten der liechtensteinischen Steuerverwaltung;
 - bb) Einsichtgewährung in das sogenannte Oeffentlichkeitsregister.
 - d) Das Finanz- und Zolldepartement wird der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vom Ergebnis der Verhandlungen bezüglich der Uebernahme der Bestimmungen des Konkordates vom 10. Dezember 1948 gegen den Abschluss

- 4 -

von Steuerabkommen für sich und zuhanden der von ihr bestellten Konkordatskommission Kenntnis geben und mit ihr das allfällig weitere Vorgehen besprechen.

Herr Oberzolldirektor Dr. Lenz, Chef der schweizerischen Delegation an den Verhandlungen vom 10. bis 14. Juni 1963, wird ermächtigt, die zwischen den beiden Regierungen abzuschliessende Vereinbarung und zusätzlichen Abmachungen gemäss Ziffer 5 zu paraphieren.

Protokollauszug an das Politische Departement (Rechtsdienst 6), an das Finanz- und Zolldepartement (OZD 6 zum Vollzug, Finanzverwaltung, Steuerverwaltung, Getreideverwaltung) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

A. J. Sa

Mit einer am 22. August 1961 von der Fürstlich liechtensteinischen Gesandtschaft an das Eidgenössische Politische Departement gerichteten Note hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein um die Aufnahme von Verhandlungen über eine Erhöhung der Anteile des Fürstentums an den schweizerischen Zolleinnahmen gestützt auf den am 21. Juni 1951 in Kraft getretenen revidierten Artikel 36 des Zollanschlussvertrages gebeten. Der Bundesrat hat am 3. März 1962 auf Antrag des unterzeichneten Departements dieses Begehren unter Einbeziehung des Anteils an der Warenumsatzsteuer abgelehnt. Auf Wunsch der Eidg. Steuerverwaltung sollten die Verhandlungen dazu benötigt werden, um mit Liechtenstein über gewisse Steuerfragen ins Gespräch zu kommen. Das unterzeichnete Departement und das Politische Departement wurden beauftragt, sich über die Aufstellung eines Minimalprogramms bezüglich dieser Fragen zu einigen. Mit Note vom 19. April 1967 hat das Politische Departement der Fürstlich liechtensteinischen Gesandtschaft die Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen erklärt und gleichzeitig eine Liste der steuerlichen Fragen zugestellt, die die Schweiz zu diskutieren wünsche. Ferner wurde der Fürstlich liechtensteinischen Gesandtschaft mitgeteilt, dass auch die Frage der Rückerstattung der Anwendungen der Bundes für die

Brotversorgung der nicht Getreide produzierenden Bevölkerung des Fürstentums zur Sprache kommen sollte.

Bern, den

Die Krankheit von Herrn Bundesrat Dr. Baumgartner, der sich persönlich für die Verhandlungen im Interesse des Bundes, und der nachfolgende Wechsel

An den B u n d e s r a t .

Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer.

noch vor den Sommerferien aufgenommen wurden, wurden am 10. - 14. Juni 1963 festgesetzt. Sie fanden in Bern statt. Über das Ergebnis wurde eine Niederschrift (Beilage I) verfasst.

I.

Mit einer am 22. August 1961 von der Fürstlich liechtensteinischen Gesandtschaft an das Eidgenössische Politische Departement gerichteten Note hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein um die Aufnahme von Verhandlungen über eine Erhöhung der Anteile des Fürstentums an den schweizerischen Zolleinnahmen gestützt auf den am 21. Juni 1951 in Kraft getretenen revidierten Artikel 36 des Zollanschlussvertrages gebeten. Der Bundesrat hat am 5. März 1962 auf Antrag des unterzeichneten Departements diesem Begehren unter Einbeziehung des Anteils an der Warenumsatzsteuer entsprochen. Auf Wunsch der Eidg. Steuerverwaltung sollten die Verhandlungen dazu benützt werden, um mit Liechtenstein über gewisse Steuerfragen ins Gespräch zu kommen. Das unterzeichnete Departement und das Politische Departement wurden beauftragt, sich über die Aufstellung eines Minimalprogramms bezüglich dieser Fragen zu einigen. Mit Note vom 19. April 1962 hat das Politische Departement der Fürstlich liechtensteinischen Gesandtschaft die Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen erklärt und gleichzeitig eine Liste der steuerlichen Fragen zugestellt, die die Schweiz zu diskutieren wünschte. Ferner wurde der Fürstlich liechtensteinischen Gesandtschaft mitgeteilt, dass auch die Frage der Rückerstattung der Aufwendungen des Bundes für die

./.

Brotversorgung der nicht Getreide produzierenden Bevölkerung des Fürstentums zur Sprache kommen sollte.

Die Krankheit von Herrn Bundesrat Dr. Bourgknecht, der sich persönlich für die Verhandlungen interessiert hatte, und der nachfolgende Wechsel des Départementvorstehers sowie der Rücktritt des Fürstlichen Regierungschefs, Herrn Dr. Frick, und der Amtsantritt des neuen Regierungschefs, Herrn Dr. Batliner, hatten eine Verzögerung der Verhandlungen zur Folge. Nachdem die Fürstliche Regierung im Frühjahr 1963 gewünscht hatte, dass die Besprechungen möglichst noch vor den Sommerferien aufgenommen würden, wurden diese auf den 10. - 14. Juni 1963 festgesetzt. Sie fanden in Bern statt. Ueber das Ergebnis wurde eine Niederschrift (Beilage 1) vereinbart, die von den beiden Delegationschefs unterzeichnet ist. Schweizerischerseits stand die Delegation unter der Leitung von Herrn Oberzolldirektor Dr. Lenz. Die Besprechungen über die Steuerfragen führte Herr Dr. P. Grosheintz, Direktor der Eidg. Steuerverwaltung. Gemäss BRB vom 5. März 1962 war in die schweizerische Verhandlungsdelegation ein Vertreter des Politischen Departements aufzunehmen; als solcher wurde Herr Dr. H. Zoelly, Stellvertreter des Chefs des Rechtsdienstes, bezeichnet. Chef der liechtensteinischen Delegation war Herr Regierungschef Dr. Batliner. Einem vorher geäusserten Wunsche der Fürstlichen Regierung entsprechend wurde die Frage der Rückerstattung der Aufwendungen für die Brotgetreideversorgung von der Liste der zu behandelnden Fragen abgesetzt. Nachträglich hat sich indessen erwiesen, dass die Frage der Rückerstattung durch die in die Zolleinnahmen einbezogene statistische Gebühr doch mit der Frage der Berechnung des Zollanteils in engem Zusammenhang steht. Einem schweizerischerseits geäusserten Wunsch entsprechend, hat sich der liechtensteinische Delegationschef einverstanden erklärt, diese Frage mit dem schweizerischen Delegationschef zu diskutieren. Die zwischen den Delegationschefs erzielte Einigung war Gegenstand eines Schriftwechsels vom 20./25. November 1963, der den Regierungen gleichzeitig zur Genehmigung unterbreitet werden soll (Beilage 2).

ner. Da die genannten Yaren betreffend die Zollerträge ./.
ergibt sich, dass Liechtenstein proportional etwas mehr zu diesem Ein-

II.

Bei der Begründung der Erhöhung des Zollanteils hatte Liechtenstein schon in der Note vom 22. August 1961 geltend gemacht, das liechtensteinische Volkseinkommen habe nun pro Kopf der Bevölkerung den Stand des schweizerischen erreicht, sodass das Fürstentum im gleichen Verhältnis an den Einnahmen beteiligt sein sollte wie die Schweiz. Wir hatten in unserm Antrag vom 23. Januar 1962 einen Anteil von 9/10 der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Quote als angezeigt erachtet. Berechnungen von liechtensteinischer Seite zeigten jedoch, dass sich das prozentuale Verhältnis der Kopfquoten der Volkseinkommen weiterhin zugunsten des Fürstentums entwickelte. Es wurde ermittelt, dass die liechtensteinische Kopfquote gegenwärtig rund 105% der schweizerischen betrage. Die vorgelegten Zahlen sind, wie die früheren, von einem Vertreter des Eidg. Statistischen Amtes einer kurzen Prüfung unterzogen worden. Dabei ist festgestellt worden, dass konzeptionell zwischen den Berechnungen der Schweiz und jenen Liechtensteins kein Unterschied besteht. Eine gewisse Problematik weisen die liechtensteinischen Zahlen auf, die auf Schätzungen beruhen, worauf wir bereits in unserem früheren Antrag hingewiesen haben. Die Gewinne der juristischen Personen (ausgeschüttete Gewinne, nicht ausgeschüttete Gewinne, Saldo der Auslanderträge) dürften etwas zu hoch eingeschätzt sein. Indessen kann nach der Auffassung des schweizerischen Sachverständigen nicht bestritten werden, dass die Industrialisierung Liechtensteins weitere Fortschritte gemacht hat, was sich auch aus der Zahl der in Industrie und Gewerbe tätigen Bevölkerung im Verhältnis zu der in der Landwirtschaft tätigen ergibt; letztere ist zahlenmässig und prozentual stark zurückgegangen. Es kann daraus geschlossen werden, dass auch die Konsumkraft weiter gestiegen ist und sich somit derjenigen der Schweiz pro Kopf der Bevölkerung zum mindesten stark angenähert hat. Es steht ferner fest, dass der Verbrauch an Bier, Tabak und Benzin pro Kopf der Bevölkerung in Liechtenstein grösser ist als in der Schweiz; das Gleiche gilt auch für den Motorfahrzeugbestand pro 1000 Einwohner. Da die genannten Waren ungefähr 60% der Zollerträge ausmachen, ergibt sich, dass Liechtenstein prozentual etwas mehr zu diesen Einnahmen einen Anteil an den in der Staaterechnung ./.

nahmen beiträgt als die Schweiz. Wenn auch der Beitrag Liechtensteins an die Zolleinnahmen auf andern Waren vielleicht verhältnismässig weniger gross ist - nach unserer Auffassung dürfte vermutlich z.B. der Aufwand für Investitionsgüter in Liechtenstein etwas geringer sein als in der Schweiz -, so scheinen doch im Durchschnitt zwischen der Schweiz und Liechtenstein keine grossen Unterschiede in Bezug auf Volkseinkommen und Konsumkraft mehr zu bestehen. Für den Fall, dass die Schweiz noch immer einen Unterschied in der Quote des auf Liechtenstein entfallenden Zollanteils wegen des unterschiedlichen Bedarfs an Importgütern als gerechtfertigt betrachten sollte, verlangte die liechtensteinische Delegation eine genaue Begründung der unterschiedlichen Behandlung. Der zahlenmässige Beweis wäre jedoch schwer gefallen; genaue Unterlagen hätten nur auf Grund von während einer gewissen Dauer in beiden Ländern durchgeführten Erhebungen beigebracht werden können, die angesichts der relativ geringen auf dem Spiel stehenden Differenzen zuviel Umtrieb und Zeit erfordert haben würden. Ueberdies wird nach den Erklärungen des Sachverständigen des Eidg. Statistischen Amtes bei den Schätzungen für die Berechnung des Volkseinkommens in der Schweiz eher zu niedrigen Zahlen gegriffen, während es sich in Liechtenstein um Maximalzahlen handeln dürfte. Vermutlich dürften sich in Wirklichkeit beide Zahlen ziemlich annähern. Die schweizerische Delegation ist daher zur Auffassung gelangt, dass dem liechtensteinischen Begehren entsprochen werden sollte, den Anteil pro Kopf der Bevölkerung auf 100% festzusetzen, d.h. die volle Parität zu gewähren. Wir stellen in diesem Sinne Antrag.

Eine zweite Frage betraf die der Verteilung zugrunde zu liegenden Zolleinnahmen. Heute sind es die Zolleinnahmen laut Staatsrechnung. Wir haben bereits in unserem Antrag vom 23. Januar 1962 darauf hingewiesen, dass es nicht richtig wäre, Liechtenstein an allen diesen Einnahmen partizipieren zu lassen, da sie nicht überall aus der Tätigkeit der Zollverwaltung stammten. Wir hatten dabei hauptsächlich die Rubrik "Untermieten" im Auge. Ferner machten wir darauf aufmerksam, dass es ebenfalls nicht gerechtfertigt wäre, wenn Liechtenstein einen Anteil an den in der Staatsrechnung ausge-

./.

wiesenen Zoll- und Monopolbussen erhalten würde, da ihm bereits der Anteil für die auf seinem Gebiet begangenen Widerhandlungen ganz zufalle. Die liechtensteinische Delegation erklärte sich einverstanden, diese beiden Positionen für die Berechnung der der Verteilung zugrunde gelegten Zolleinnahmen auszuklammern.

Als weiteren Punkt hatten wir in unserem Antrag vom 23. Januar 1962 die Frage der Erhöhung des Beitrags Liechtensteins an die Verwaltungskosten erwähnt. Die liechtensteinische Delegation teilte schon bei der Begründung ihres Begehrens um Erhöhung des Anteils an den Einnahmen mit, dass sie bereit sei, die Kosten im gleichen Umfang zu übernehmen, wie sie an den Zolleinnahmen partizipiere. Nach den Berechnungen der Zollverwaltung hätte Liechtenstein 1962 auf diese Weise einen Beitrag von rund Fr. 224'000 leisten müssen, sofern sein Zollanteil schon 100% der Kopfquote ausgemacht haben würde (bei einer Kopfquote von $\frac{2}{3}$ wären es rund Fr. 149'000.- gewesen, was ziemlich genau der bisherigen Pauschale von Fr. 150'000.- entspricht). Die schweizerische Delegation erachtete mit einer solchen Berechnungsweise den Anteil Liechtensteins an den Verwaltungskosten als abgegolten. Sie kam überein, dass auf diese Forderung einer besonderen Pauschale für die Mehrkosten der Grenzüberwachung zu verzichten sei, nachdem Liechtenstein seinen Anteil im Rahmen der allgemeinen Kosten mittragen wird und andererseits nach dem heutigen Stand der Grenzbewachung der ursprünglich angenommene Mehrbedarf an Grenzwächtern im Vergleich zu der für die Ueberwachung der Rheingrenze benötigten Zahl ganz erhebliche Aenderungen erfahren hat.

Die liechtensteinische Delegation machte ferner darauf aufmerksam, dass sie bisher nicht an den Einnahmen des laufenden Jahres teilgenommen habe, da nach den Bestimmungen des revidierten Artikels 35 des Zollanschlussvertrages die in der Staatsrechnung des Vorjahrs ausgewiesenen Einnahmen massgebend seien. Es ist richtig, dass sich, solange die Einnahmen steigen, der Anteil Liechtensteins nach den kleineren Einnahmen des Vorjahrs richtet. Ein Ausgleich würde sich dann ergeben, wenn die Einnahmen sinken. Da sich die Uebereinstimmung der Verteilung der Einnahmen mit dem Rechnungsjahr leicht be-

bereits erwähnten personellen Gründe auf beiden Seiten seien für werkstelligen lässt, hat die schweizerische Delegation der Formulierung zugestimmt, dass für die Verteilung die Einnahmen und Ausgaben des Jahres massgebend sind, für das der Anteil vergütet wird.

Ferner soll eine weitere kleine Korrektur der bisherigen Methode vorgenommen werden, die zwar zahlenmässig unbedeutend, aber grundsätzlich gerechtfertigt ist. Bei den Zahlen der Staatsrechnung, die für die Berechnung des Anteils von Liechtenstein massgebend waren, war der Liechtenstein zu zahlende Anteil bereits ausgeklammert. Dies wirkte sich zu Ungunsten Liechtensteins aus. In Zukunft wird man für die Berechnung des Anteils von den Bruttoeinnahmen ausgehen.

In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgetaucht, ob nicht der Anteil Liechtensteins an den Zolleinnahmen im Voranschlag und in der Staatsrechnung als besonderer Ausgabenposten aufgenommen werden sollte. Obwohl dieser Punkt nicht Gegenstand einer vertraglichen Regelung zu sein braucht, sei folgendes beigefügt: Der Ausweis der an das Fürstentum Liechtenstein ausbezahlten Anteile in einem besonderen Posten der Staatsrechnung würde zu Komplikationen bei der Verteilung zweckgebundener Zolleinnahmen führen, namentlich bei dem für den Strassenbau zweckgebundenen Teil des Ertrags der Treibstoffzölle. Wir möchten daher in der Finanzrechnung und im Finanzvoranschlag die Nettozahlen beibehalten, doch sehen wir vor, die Bruttozahlen und den davon berechneten Anteil des Fürstentums auf den auf der rechten Blattseite zu findenden Erläuterung der Rechnungsposten bzw. Voranschlagskredite auszuweisen.

Schliesslich ist von der liechtensteinischen Delegation der Wunsch geäussert worden, die neue Regelung möge rückwirkend auf den 1. Januar 1962 in Kraft gesetzt werden. Begründet wurde dies damit, dass die liechtensteinische Note vom 22. August 1961 datierte und dass die schweizerischen Behörden Anfang 1962 ihre grundsätzliche Bereitschaft zu Verhandlungen über eine Anpassung des Anteils des Fürstentums im Hinblick auf die seit 1951 geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse bekundeten. Nach dem normalen Verlauf der Dinge hätten die Besprechungen in der ersten Hälfte 1962 geführt und die Regelung für das genannte Jahr in Kraft gesetzt werden können. Die

bereits erwähnten personellen Gründe auf beiden Seiten seien für den Aufschub der Verhandlungen massgebend gewesen. Da die Frage über die rückwirkende Inkraftsetzung bisher nicht gestellt worden war und deshalb keine Verhandlungsinstruktion für die schweizerische Delegation bestand, erklärte letztere, dass sie den Wunsch entgegennehme, die Frage aber dem Bundesrat vorlegen müsse. Nach unserer Auffassung dürfte die rückwirkende Inkraftsetzung gerechtfertigt sein. Wenn auch in Art. 35 des Zollanschlussvertrages (in der Fassung gemäss Vertrag vom 22. November 1950) das Verhältnis der Teilung der Einnahmen zwischen der Schweiz und Liechtenstein festgelegt war, so sollte Liechtenstein dadurch doch nicht hinsichtlich des ihm nach den tatsächlichen Verhältnissen zukommenden Anteils benachteiligt werden. Nun war aber die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins schon im Jahre 1962 soweit fortgeschritten, dass kein Unterschied in den prozentualen beiderseitigen Volkseinkommen mehr angenommen werden kann. Die rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1962 würde daher nur bedeuten, dass Liechtenstein den Anteil erhält, auf den es tatsächlich Anspruch erheben konnte, und der ihm hätte zugestimmt werden müssen, wenn die Verhandlungen im Jahre 1962 stattgefunden hätten. Die persönlichen Gründe, die die Verschiebung der Verhandlungen bedingten, sollten deshalb nicht dafür massgebend sein, dass aus formellen Gründen ein an sich berechtigter Anspruch bestritten wird. Dazu kommt, dass die Frage der rückwirkenden Inkraftsetzung durch die Abmachungen über die Rückerstattung der Aufwendungen des Bundes für die Brotgetreideversorgung seitens Liechtensteins einen neuen Aspekt erhält (s. Ziff. 7). Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag, dass die Neuregelung rückwirkend auf den 1. Januar 1962 in Kraft tritt.

Die finanziellen Auswirkungen werden folgende sein:

./.

	<u>1962</u> (Rechnung)	<u>1963</u> (Budget)
Total Einnahmen Zollverwaltung abzüglich Ausgaben	1'595'620'607	1'683'730'000
abzüglich Untermieten + Bussen	<u>73'545'209</u>	<u>74'320'000</u>
	1'522'075'398	1'609'410'000
abzüglich Untermieten + Bussen	<u>2'345'228</u>	<u>2'250'000</u>
	1'519'730'170	1'607'160'000
zuzüglich bisheriger Anteil Liechtenstein	<u>2'898'250</u>	<u>3'098'000</u>
Total Nettoeinnahmen für die Berechnung des Anteils	1'522'628'420	1'610'258'000
Anteil Liechtensteins nach neuer Regelung	4'649'189	4'915'000
An Liechtenstein ausbezahlt bzw. im Laufe dieses Jahres ausbezahlt nach bisheriger Regelung	<u>2'898'250</u>	<u>3'098'000</u>
Nachzahlung bzw. Mehrzahlung	1'750'939	1'817'000 *)

*) = Die definitive Summe wird auf Grund der Staatsrechnung 1963 ermittelt und, sofern die neue Regelung genehmigt wird, mit der letzten Rate bezahlt.

Es bleibt noch die Frage offen, wie die Nachzahlungen rechnungstechnisch zu erledigen sein werden. Die Oberzolldirektion wird sich hierüber mit der Eidg. Finanzverwaltung ins Benehmen setzen.

Für 1964 wird sich der Anteil Liechtensteins nach den Zahlen des Voranschlags (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte) wie folgt stellen:

./.

Einnahmen der Zollverwaltung	Fr 1'809'070'000
abzügl. Untermieten + Bussen	2'250'000
abzügl. Ausgaben der Verwaltung	<u>77'574'000</u>
massgebende Einnahmen	Fr 1'729'246'000
Anteil Fürstentum Liechtenstein	<u><u>Fr 5'280'000</u></u>

Nach der bisherigen Berechnung würde sich der Anteil des Fürstentums auf Fr 3'580'000.- belaufen; es ergibt sich somit ein Mehrbetrag zugunsten des Fürstentums von Fr 1'700'000.-.

III.

Wie in unserem Antrag vom 23. Januar 1962 (Ziff. IV) ausgeführt, wurde bisher dem Fürstentum Liechtenstein als Anteil am Ertrag der Warenumsatzsteuer auf den Kopf seiner Bevölkerung 60% des Ertrages vergütet, der sich ergibt, wenn der jährliche Reinertrag der Warenumsatzsteuer durch die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und Liechtensteins geteilt wird. Die oben geschilderte Entwicklung hat zur Folge, dass dieser Anteil ebenfalls nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird. Das Anwachsen der Kaufkraft der liechtensteinischen Bevölkerung wirkt sich dahin aus, dass diese heute für Waren, die der Besteuerung beim Umsatz unterliegen, mehr aufwendet, als dies 1947, beim Abschluss der gegenwärtigen Regelung, der Fall war. Die Verhältnisse dürften jenen der Schweiz im grossen ganzen angeglichen sein, wenn auch - wie sich anlässlich der Verhandlungen gezeigt hat - gewisse Unterschiede bestehen mögen. Immerhin wäre die Feststellung, ob solche Unterschiede zahlenmässig ins Gewicht fallen, selbst anhand eingehender Abklärungen kaum einwandfrei möglich. Im Hinblick darauf, dass die Kaufkraft pro Kopf der Bevölkerung in Liechtenstein nun diejenige der Schweiz eingeholt hat, ist es gerechtfertigt, dem Fürstentum auch für die Warenumsatzsteuer den gleichen Anteil am Ertrag zu gewähren, wie er sich aus der Teilung des Ertrags durch die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und Liechtensteins ergibt. Hinsichtlich der Beteiligung an den Verwaltungskosten hat sich die bisherige Berechnungsart (2% des Anteils) als angemessen erwiesen, sodass hier keine ./.

Änderung eintreten soll.

Die für den Zollanteil dargelegten Gründe bezüglich der rückwirkenden Inkraftsetzung der Neuordnung auf den 1. Januar 1962 gelten auch für die Neuregelung des Anteils an der Warenumsatzsteuer.

Die finanziellen Auswirkungen werden die folgenden sein:

	<u>1962</u> (Rechnung)	<u>1963</u> (Rechnung)
	Fr	Fr
Einnahmen an Warenumsatzsteuern Schweiz und Liechtenstein	897'142'489	1'003'461'406
Bisheriger Anteil Liechtensteins nach Abzug von 2% Verwaltungskosten	<u>1'610'745</u>	<u>1'801'656</u>
Einnahme des Bundes	<u>895'531'744</u>	<u>1'001'569'750</u>
Anteil Liechtensteins nach neuer Regelung und nach Abzug von 2% Verwaltungskosten	2'684'576	3'002'760
Nachzahlung	1'073'831	1'201'104
Korrektur Staatsrechnung	894'457'913	1'000'458'646.

Was die rechnungstechnische Erledigung der Nachzahlung für die Jahre 1962 und 1963 betrifft, so wird sich die Steuerverwaltung mit der Eidg. Finanzverwaltung in Verbindung setzen.

Für 1964 kann der Anteil Liechtensteins an der Warenumsatzsteuer auf Fr 3'230'000.- geschätzt werden, gegenüber Fr 1'940'000.- nach der bisherigen Regelung (Grundlage: Budget 1964 mit 1,08 Milliarden Franken).

./.

IV.

Die Verhandlungen über die Steuerprobleme auf Grund des vom unterzeichneten Departement und vom Politischen Departement aufgestellten Minimalprogramms (vgl. vorn Ziff.I) zeitigten die folgenden Ergebnisse:

1. Probleme betreffend diejenigen eidgenössischen Steuern, die auf Grund des Zollanschlussvertrages auch im Fürstentum Liechtenstein erhoben werden (Stempelabgaben und Warenumsatzsteuer).

- a) Verwendung von bei Steuerpflichtigen im Fürstentum Liechtenstein gemachten Feststellungen durch die eidg. Steuerbehörden mit Bezug auf Steuerpflichtige in der Schweiz.

Die liechtensteinische Delegation anerkannte die in Rede stehende Befugnis als eine aus dem Zollanschlussvertrag sich ergebende Selbstverständlichkeit, soweit es sich um die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben und die Warenumsatzsteuer handelt (Niederschrift Ziff.III, 1). Hingegen lehnte sie die weitergehende Befugnis der eidgenössischen Steuerbehörden, die bei Stempel- oder Warenumsatzsteuerkontrollen im Fürstentum gemachten Feststellungen auch für die Erhebung der Wehrsteuer zu verwenden oder den kantonalen Steuerbehörden zugänglich zu machen, eindeutig ab: Eine solche weitergehende Verwendung gehe über den Zollanschlussvertrag hinaus und würde eine zwischenstaatliche Rechtshilfe in Steuersachen bedeuten, die nur durch Abschluss eines Staatsvertrages stipuliert werden könnte. Ein entsprechender Vertrag wäre aber zur Zeit inopportun.

Die von der liechtensteinischen Delegation vertretene Auffassung hat das Recht auf ihrer Seite. Ein Vertrag über die gegenseitige Rechtshilfe in Steuersachen erscheint auch dem unterzeichneten Departement im gegenwärtigen Zeitpunkt als untunlich.

./.

- b) Ausübung durch die eidgenössischen Organe der ihnen gemäss dem Bundesstrafprozessrecht zustehenden Untersuchungsbefugnisse (insbesondere Einvernahmen, Beschlagnahmen und Haussuchungen) auch im Fürstentum Liechtenstein, sowohl in Verfahren gegen Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Fürstentum wie gegen Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz.

Seitens der liechtensteinischen Delegation wurde anerkannt, dass für die Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Stempelgesetzgebung (die Verfolgung von Widerhandlungen gegen andere im Fürstentum anwendbare Bundesgesetze bildete nicht Verhandlungsgegenstand) grundsätzlich die Art.52 ff. des BG über die Stempelabgaben und die Art.279 ff. des BG über die Bundesstrafrechtspflege massgebend sind, dass es sich um Bundesstrafsachen handelt, werden die Widerhandlungen im Gebiete der Schweiz oder in demjenigen des Fürstentums verübt, und dass für die Untersuchung und den Erlass der Strafverfügung grundsätzlich die Eidg. Steuerverwaltung und ihre Beamten zuständig sind. Die liechtensteinische Delegation machte jedoch geltend, mit Rücksicht auf das interne liechtensteinische Recht, insbesondere Art.33 der Verfassung und Art.156 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege, könne den Organen der Eidg. Steuerverwaltung auf dem Gebiete des Fürstentums das Recht zur Zeugen-einvernahme, zur Beschlagnahme und zur Durchsuchung von Wohnungen und Papieren nicht zugestanden werden; zu solchen Handlungen seien in Liechtenstein nur Gerichtsbehörden befugt. Auch enthalte der Zollvertrag für das Stempelrecht keine entsprechende Kompetenznorm, vielmehr sei nach Art.5, Abs.3, des liechtensteinischen Einführungsgesetzes zum Zollvertrag die Zuständigkeit der liechtensteinischen Behörden begründet. Hingegen werde den Organen der Eidg. Steuerverwaltung für die in Rede stehenden Untersuchungshandlungen die uneingeschränkte Rechtshilfe der zuständigen liechtensteinischen Behörden zugesichert, und zwar dergestalt, dass zwar der Entscheid über die Anordnung der Untersuchungshandlung der Eidg. Steuerverwaltung zustehe, dass aber die unmittelbare Vornahme der Handlung in die Hand der liechtensteinischen Behörde gelegt werden müsse, immerhin nur formell, sodass die Untersuchung tatsächlich doch von den Organen der Eidg. Steuerverwaltung geleitet werde. Selbstverständlich werde auch die Vollstreckungshilfe zugesichert. Falls sich Schwierigkeiten ergeben sollten, könnten sich die Organe der Eidg.

Steuerverwaltung an die liechtensteinische Regierung wenden.

Die schweizerische Delegation erklärte, diese Auffassung verkenne das Wesen des Zollanschlusses und beruhe auf einer irrtümlichen Auslegung des Staatsvertrages, weshalb ihr grundsätzlich nicht beigespflichtet werden könne, dies auch im Hinblick auf die möglichen Rückwirkungen auf die Durchführung anderer Bundesgesetze.

Zumal über die grundsätzliche Frage eine Einigung nicht erzielt werden konnte und eine Offenlegung der beidseitigen Standpunkte als un-
tunlich erschien, wurde von ihrer Erwähnung in der Niederschrift abgesehen. Im Sinne einer vorläufigen Lösung wurde mündlich in Aussicht genommen, dass sich in Fällen, wo im Gebiete des Fürstentums in einem Stempelstrafverfahren eine Zeugeneinvernahme, Beschlagnahme oder Haus-
suchung erforderlich werden sollte, die Eidg. Steuerverwaltung (Unter-
abteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer) mit der Fürstlich-
liechtensteinischen Regierung (Rechtsdienst) über das Vorgehen jeweils verständigen werde. Einverständnis wurde darüber erzielt, dass die im Fürstentum tätigen Inspektoren der Eidg. Steuerverwaltung bei Gefahr im Verzuge befugt sind, eine Strafuntersuchung zu eröffnen und Beweismittel zu beschlagnahmen.

Die hier in Rede stehende Differenz ist zwar derzeit nicht von grosser praktischer Bedeutung. Sie betrifft aber die Grundlagen des Zollanschlusses, wonach bei der Anwendung von Bundesgesetzen in Liechtenstein dem Fürstentum die gleiche Rechtsstellung zukommt wie einem Kanton (vgl. z.B. Art.6, 29, 31, des Zollanschlussvertrags, Art.5, Abs.2, des liechtensteinischen Einführungsgesetzes zum Zollanschlussvertrag). Diese staatsvertraglich getroffene Regelung will die liechtensteinische Regierung in den erwähnten Einzelfragen unter Berufung auf das interne Landesrecht ausser Kraft setzen, was nach der schweizerischerseits insbesondere von den Vertretern der Eidg. Steuerverwaltung geltend gemachten Auffassung den Grundsätzen des Völkerrechts widerspricht und sich auch auf die Durchführung des Vertrages in andern Belangen nachteilig auswirken könnte. Zur weiteren Abklärung dürfte es sich daher empfehlen, den Meinungs-austausch weiterzuführen. ./.

Vornahme von Kontrollen durch die eidgenössischen Steuerorgane bei allen Verbandspersonen und Vermögenswidmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Die liechtensteinische Delegation betonte hier, wie bezüglich der anderen Steuerprobleme, die liechtensteinische Regierung wolle alles tun, was in ihrer Kompetenz stehe, um eine volle Durchführung der im Fürstentum anwendbaren eidgenössischen Steuergesetze zu gewährleisten; insbesondere wünsche sie, dass auch im Fürstentum die Entrichtung der Stempelabgaben lückenlos kontrolliert werde. Die Kompetenz der Organe der Eidg. Steuerverwaltung, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei allen Verbandspersonen usw. Kontrollen durchzuführen, werde anerkannt (Niederschrift Ziff.III, 2 und 3).

In diesem Zusammenhang wurden noch die folgenden drei Fragen erörtert:

- aa) In Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welchen die Organe der Eidg. Steuerverwaltung bisher begegneten, wenn sie bei Verbandspersonen mit nicht in Anteile zerlegtem Kapital insbesondere die Erfüllung der Abgabepflicht auf Effekturnumsatzgeschäften kontrollieren wollte, machte die liechtensteinische Delegation den Vorschlag, einen Beamten der liechtensteinischen Steuerverwaltung mit bestimmten Kontrollaufgaben zu betrauen (Niederschrift Ziff.III, 4). Dieser Beamte hätte von sich aus systematisch bei allen nicht offensichtlich stempelabgabepflichtigen Verbandspersonen abzuklären, ob sie ein in Anteile zerlegtes Kapital besitzen, Obligationen ausgegeben haben, Effekthändler sind, usw., und seine Feststellungen der Eidg. Steuerverwaltung zur weiteren Behandlung mitzuteilen; er würde allenfalls in bestimmten Fällen auch auf Ansuchen der Eidg. Steuerverwaltung tätig werden. Die erwähnten Punkte könnten mit der Veranlagung der liechtensteinischen Steuern in einem Arbeitsgang auf einfache Weise und ohne Aufsehen zu erregen abgeklärt werden, während Kontrollen durch die eidgenössischen Steuerinspektoren vielleicht zu einer erheblichen und innenpolitisch unerwünschten Beunruhigung Anlass gäben.

Das Kontrollrecht der Eidg. Steuerverwaltung werde durch diese Ordnung in keiner Hinsicht berührt und voll gewahrt.

Der Vorschlag der liechtensteinischen Delegation ist einer näheren Prüfung wert. Er entspringt andern Ueberlegungen und erfolgt unter anderen Verhältnissen, als der von der liechtensteinischen Regierung am 17. September 1930 gestellte Antrag, die eidgenössische Stempelgesetzgebung im Fürstentum aufzuheben gegen die Verpflichtung des Fürstentums, an ihrer Stelle eine im wesentlichen gleiche liechtensteinische Stempelgesetzgebung einzuführen, die von der liechtensteinischen Verwaltung vollzogen würde. Zur Begründung des damaligen Antrages war u.a. ausgeführt worden, die Erhebung der eidg. Stempelabgaben im Fürstentum durch eidgenössische Organe sei eine Beschränkung der Souveränität, die bei der Stempelgesetzgebung stärker in Erscheinung trete, als bei andern Gesetzen. Der Bundesrat lehnte das Begehren ab.

Die nunmehr vorgeschlagene Mitarbeit der liechtensteinischen Steuerverwaltung bei der Erhebung der Stempelabgaben würde weder einen Einbruch in den Zollvertrag bedeuten noch die Kompetenzen der Eidg. Steuerverwaltung beeinträchtigen. Gegenteils brächte sie der Eidg. Steuerverwaltung eine wirksame Entlastung von einer Aufgabe, deren Erfüllung z.T. mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist. Von dieser Mitarbeit wäre vermutlich auch eine wirksamere Durchführung der Stempelabgaben im Fürstentum zu erwarten.

Am Willen der liechtensteinischen Regierung zur seriösen Abklärung der Fälle und zur loyalen Zusammenarbeit ist nicht zu zweifeln. Es ist die Einstellung eines qualifizierten liechtensteinischen Inspektors für diesen Zweck vorgesehen. Bei Würdigung des Vorschlags muss auch berücksichtigt werden, dass die Stempelabgaben im Fürstentum für Rechnung des Fürstentums erhoben werden, sodass ein Mehrertrag an Stempelabgaben der Landeskasse zugute kommt.

Das Pflichtenheft des liechtensteinischen Inspektors bezüglich der

eidgenössischen Stempelabgaben und sein (fachtechnisches und administrativ-hierarchisches) Verhältnis zur Eidg. Steuerverwaltung würde noch sorgfältig erwogen und durch gemeinsame Erklärung der liechtensteinischen Regierung und der Direktion der Eidg. Steuerverwaltung schriftlich festgehalten werden müssen, gegebenenfalls in der revidierten Verwaltungsvereinbarung (vgl. lit.bb) anschliessend).

- bb) Im vorliegenden Zusammenhang regte die schweizerische Delegation in einem Punkt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Stempelgesetzgebung und die Revision der Verwaltungsvereinbarung vom 25. April 1924 "Ausführungsbestimmungen betreffend die Durchführung der eidgenössischen Stempelabgaben" an. Die liechtensteinische Delegation erklärte sich bereit, ihrer Regierung die erstgenannte Anregung zur Prüfung (Niederschrift Ziff.III, 5) und die zweitgenannte Anregung mit dem Vorschlag zu unterbreiten, mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung über eine neue Vereinbarung zu verhandeln (Niederschrift Ziff.III, 7).

Den beiden Anregungen liegt folgendes zugrunde:

Nach Art.33 des Stempelgesetzes sind den umsatzabgabepflichtigen Effektenhändlern gleichgestellt die Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche gewisse im Gesetz umschriebene Voraussetzungen erfüllen; Art.7, Abs.2, des Ergänzungsstempelgesetzes unterstellt in dieser Hinsicht die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der gleichen Ordnung, wie sie für die Aktiengesellschaften und Genossenschaften gilt. Dieser stempelrechtliche numerus clausus der den Effektenhändlern gleichgestellten Personen einerseits und das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht mit seinen zahlreichen Arten von Verbandspersonen andererseits führten zum Ergebnis, dass auf dem Umweg über eine liechtensteinische Verbandsperson die Stempelabgabe auf dem Umsatz von Wertpapieren umgangen werden kann. Mit der Verwirklichung der in Rede stehenden Anregung würde diese empfindliche Lücke geschlossen. ./. .

Seit dem Inkrafttreten der aus dem Jahre 1924 stammenden Verwaltungsvereinbarung erfuhr die eidg. Stempelgesetzgebung zahlreiche zum Teil wesentliche Aenderungen und setzte das Fürstentum sein neues Gesellschaftsrecht in Kraft. Verschiedenen Bestimmungen der Vereinbarung wurden durch diese Entwicklung überholt oder unanwendbar. In andern für die Erhebung der Stempelabgaben im Fürstentum wesentlichen Belangen schweigt sich die Vereinbarung aus, was in der Praxis zu Unsicherheiten geführt hat. Die Revision dieser heute veralteten und lückenhaften Vereinbarung drängt sich auf. Ihr Abschluss und damit auch ihre Revision sind schweizerischerseits der Eidg. Steuerverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen (Art.31 des vom Bundesrat genehmigten liechtensteinischen Einführungsgesetzes zum Zollvertrag).

- d) Gleichstellung der "Repräsentanten" des liechtensteinischen Rechts mit den Organen der juristischen Personen schweizerischen Rechts hinsichtlich der steuerlichen und steuerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die liechtensteinische Delegation überreichte den Text des Gesetzes vom 4. Juni 1963 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes (Landes-Gesetzblatt 1963 Nr.17), das am 6. Juni 1963 in Kraft getreten ist.

Art.2 dieses Gesetzes hat dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) den folgenden neuen Art.180a eingefügt: "Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss seinen Wohnsitz (Art.32) in Liechtenstein haben." Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verbandspersonen sind verpflichtet, sich diesem Art.180a bis zum 30. Juni 1965 anzupassen, widrigenfalls der Registerführer von amtswegen die Löschung zu verfügen hat (Art.5). Gleiches gilt, wenn eine Verbandsperson die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes versäumt, falls die Vorschrift von Art.180 a nicht mehr erfüllt sein sollte (Art.4).

Mit dieser Gesetzesänderung, die über unsere Forderung hinausgeht, erfüllt sich ein altes schweizerisches Postulat. Schon anlässlich der Verhandlungen im Jahre 1931 über die Zollpauschale hatte der Bundesrat anfänglich einer Erhöhung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass "bis Ende 1931 die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen der eidg. Stempelgesetze auf Uebertretungen im Geschäftsbetrieb in Liechtenstein nur durch Repräsentanten vertretener liechtensteinischer Verbandspersonen sichergestellt wird" (BRB vom 23. Januar 1931), dann aber nach Hinweis der liechtensteinischen Regierung auf die entstehenden Schwierigkeiten und Schäden für die liechtensteinische Wirtschaft "auf Zusehen hin" auf die Erfüllung dieser Bedingung verzichtet (BRB vom 9. November 1931).

Muss inskünftig mindestens ein Organ einer Verbandsperson im Fürstentum Wohnsitz haben, so bedarf es der steuerlichen und steuerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit der Repräsentanten, die keine Organqualität haben, nicht mehr. Die Durchsetzung der Stempel- und Warenumsatzsteuergesetzgebung ist durch die neue Ordnung wirksamer gewährleistet.

e) Einsicht in die Akten der liechtensteinischen Steuerverwaltung.

Die liechtensteinische Delegation vertrat die Auffassung, dass die Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Fürstentums den Organen der Eidg. Steuerverwaltung nur die Rechtshilfe und den Amtsbeistand leisten, die in der Gesetzgebung über die Stempelabgaben und die Warenumsatzsteuer den schweizerischen Behörden zur Pflicht gemacht sind. Sie liess immerhin durchblicken, dass die Akten der liechtensteinischen Steuerverwaltung über Personen, die auch stempelsteuerpflichtig sind, den Organen der Eidg. Steuerverwaltung zugänglich sein sollten.

Die schweizerische Delegation konnte dieser Auffassung nicht grundsätzlich widersprechen (Niederschrift Ziff. III, 6, erster Satz). Von den Behörden des Fürstentums, dem in Ansehung der dort anzuwendenden Gesetzgebung die gleiche Rechtsstellung zukommt wie den Kantonen (vgl. Art. 6 und 29 des Zollvertrages; Art. 5 des Einführungsgesetzes; Art. 1,

bes. Abs.3, der Verwaltungsvereinbarung), kann nicht ein mehreres verlangt werden als von den Behörden der Kantone. Die Tatsache, dass die kantonalen Steuerverwaltungen, ohne dazu gesetzlich ausdrücklich verpflichtet zu sein, der Unterabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer (fast durchwegs) Akteneinsicht gewähren, gibt nach Auffassung der liechtensteinischen Delegation der liechtensteinischen Steuerverwaltung keine Kompetenz, sich ebenso zu verhalten, solange eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift fehlt.

Dieses Verhandlungsergebnis vermag jedoch namentlich aus dem Grunde nicht zu befriedigen, weil im Gebiet des Fürstentums die Stempelabgaben für Rechnung des Fürstentums erhoben werden. Den zuständigen Organen der Eidg. Steuerverwaltung sollten daher die liechtensteinischen Behörden die gleiche Rechtshilfe zu leisten verpflichtet sein wie der liechtensteinischen Steuerverwaltung (vgl. Art.8 des liechtensteinischen Steuergesetzes), und es sollte auch eine Rechtshilfepflicht der liechtensteinischen Steuerverwaltung anerkannt werden.

Die Behandlung der Frage des liechtensteinischen Stempelinspektors oder die Revision der Verwaltungsvereinbarung kann dazu benützt werden, diese Frage nochmals zur Sprache zu bringen.

- f) Einsicht in das liechtensteinische Oeffentlichkeitsregister und zugehörige Belege.

Die schweizerische Delegation wies darauf hin, dass die Stempelgesetzgebung bei der Ausgestaltung der behördlichen Kontrollmassnahmen von der Öffentlichkeit des schweizerischen Handelsregisters sowie von der Bekanntmachung der Eintragungen durch das schweizerische Handelsamtsblatt (Art.930 und 931 OR) ausgeht und dass daher die Kontrolle über die Erfüllung der Abgabepflicht durch liechtensteinische Verbandspersonen weitgehend in Frage gestellt sei, wenn den Organen der Eidg. Steuerverwaltung die Eintragungen im liechtensteinischen Oeffentlichkeitsregister nicht generell zugänglich sind.

./.

Die liechtensteinische Delegation führte dazu aus, dass nach geltendem liechtensteinischem Recht (Gesetzgebung und konstante Praxis) eine generelle Einsichtnahme in das Oeffentlichkeitsregister weder der liechtensteinischen Regierung noch irgendeiner Verwaltungsbehörde des Landes zustehe; die Einsicht sei nicht einmal bei Einführung der AHV gewährt worden, um das Register der Beitragspflichtigen anlegen zu können. Daher könne auch die Eidg. Steuerverwaltung keine solche Einsicht verlangen.

Die schweizerische Delegation konnte nichts anderes tun als davon Kenntnis nehmen, dass das liechtensteinische Oeffentlichkeitsregister nicht öffentlich ist und dass die Organe der Eidg. Steuerverwaltung nur im Einzelfall und bei Vorliegen eines besonderen Interesses in das Register Einsicht nehmen können (Niederschrift Ziff.III, 6, zweiter Satz).

Diese Rechtslage kann nicht befriedigen. Anlässlich der Verhandlungen über die Revision der Verwaltungsvereinbarung müssen Mittel und Wege gesucht werden, die durch die Besonderheit des liechtensteinischen Rechts bedingte Lücke in den Kontrollmitteln der Eidg. Steuerverwaltung zu schliessen.

2. Probleme betreffend die übrigen schweizerischen Steuern.

- a) Auswertung der Ergebnisse der im Fürstentum Liechtenstein durchgeführten Erhebungen für andere (eidgenössische und kantonale) Steuern.

Das Verhandlungsergebnis über diese Frage ist vorn unter Ziff.1, lit.a, dargelegt.

- b) Vollstreckungshilfe für schweizerische Steuerforderungen gegen im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Steuerpflichtige.

Die liechtensteinische Delegation machte geltend, für die in Rede ste-

hende Vollstreckungshilfe wäre eine staatsvertragliche Grundlage erforderlich. Das Fürstentum Liechtenstein stehe indessen, wie die Schweiz, jeder zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Fiskalsachen ablehnend gegenüber. Im jetzigen Zeitpunkt wäre ein Abkommen über die Rechtshilfe in Fiskalsachen untunlich, namentlich im Hinblick auf die Wirkung eines solchen Abkommens im Ausland.

Diese Darlegungen treffen zu, sodass die Frage vorläufig nicht weiter zu verfolgen ist.

3. Uebernahme durch das Fürstentum Liechtenstein der Bestimmungen des Konkordats gegen Steuerabkommen.

Von Seiten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren war wiederholt gewünscht worden, das Fürstentum Liechtenstein auf die Bestimmungen des interkantonalen Konkordats vom 10. Dezember 1948 zu verpflichten. Dabei war man sich schweizerischerseits klar, dass ein Beitritt des Fürstentums zum Konkordat aus völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Die schweizerische Delegation warf daher, nachdem nun sämtliche Kantone dem Konkordat beigetreten sind, die Frage auf, ob das Fürstentum bereit sei, die materiellen Bestimmungen des Konkordats als autonomes Recht zu übernehmen.

Die lichtensteinische Delegation wies ihrerseits auf das Steuergesetz vom 30. Januar 1961 und die daran unterm 4. Juni 1963 beschlossenen, seit dem 8. Juni 1963 in Kraft stehenden Aenderungen hin. Danach wurden mit natürlichen Personen schon seit 1961 nur noch Steuerpauschalen vereinbart, die sich im Rahmen der Rentnersteuer (Art. 56 ff. des Steuergesetzes) halten; die früheren individuellen Abkommen hatten eine Geltungsdauer von höchstens 5 Jahren, sodass in einigen Jahren keine solchen Abkommen mehr in Kraft stehen werden. Für die juristischen Personen habe es überhaupt keine individuellen Abkommen mit Fauschalbeträgen im Sinne der kantonalen schweizerischen Praxis gegeben; die

./.

individuell gegebenen Zusicherungen hätten sich einzig darauf bezogen, dass der beim Abschluss des Abkommens geltende maximale Steuersatz während der Geltungsdauer des Abkommens nicht erhöht werde; dafür hätten diese Gesellschaften eine höhere Minimalsteuer entrichten müssen. Solche Abkommen seien bis zu einer Dauer von 30 Jahren abgeschlossen worden, seit Juni 1963 aber nicht mehr zulässig; die bestehenden Abkommen würden als wohlerworbene Rechte respektiert und könnten nicht vorzeitig aufgehoben werden. Die Vergünstigungen für Verwaltungs-, Holding- und Domizilgesellschaften entsprächen analogen Vergünstigungen in zahlreichen Kantonen; Liechtenstein sei sogar strenger, indem auch die Reserven steuerbar sind.

Bei dieser Sachlage ist die liechtensteinische Delegation der Auffassung, dass das Fürstentum Liechtenstein bereits jetzt eine Regelung getroffen hat, welche strenger ist als das, was das Konkordat verlangt. Wo in Einzelfragen die liechtensteinische Regelung entgegenkommender ist (30-jährige Dauer der Maximalsatzgarantie gegenüber juristischen Personen), lässt sich am bestehenden Rechtszustand nichts ändern. Die liechtensteinische Delegation hält dafür, dass zu weiteren Massnahmen im Sinne einer Uebernahme von Konkordatsbestimmungen kein Anlass besteht.

Die schweizerische Delegation wird die Stellungnahme Liechtensteins der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren in geeigneter Weise mitteilen.

4. Verwaltungskostenbeitrag des Fürstentums Liechtenstein für die Durchführung der Stempelabgaben.

Die liechtensteinische Delegation anerkannte von sich aus, dass der Verwaltungskostenbeitrag des Fürstentums Liechtenstein von 10.000.- Franken für die Erhebung der Stempelabgaben durch die Eidg. Steuerverwaltung für Rechnung des Fürstentums den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Sie ersuchte die schweizerische Delegation um einen

./.

Vorschlag, damit die Höhe des Beitrages im Verlaufe der gegenwärtigen Verhandlungen sogleich neu festgesetzt werden könne.

Die schweizerische Delegation hatte vom Bundesrat in dieser Frage nur die Instruktion erhalten, dass die Beschränkung auf den festen Betrag von 10.000.- Franken dahinfallen sollte; im übrigen wurde als erwägenswert bezeichnet, die Entschädigung degressiv abzustufen.

Die Kosten der Steuererhebung setzen sich aus zwei Faktoren zusammen, den Fixkosten für das Bereitstellen des Steuererhebungsapparates und den variablen Kosten, die von der Zahl der Abgabepflichtigen und - bei den Stempelabgaben - von der Zahl der steuerbaren Vorgänge abhängen. In der Zeit von anfangs 1960 bis Ende Mai 1963 hatte sich die Unterabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer mit insgesamt 2577 liechtensteinischen Steuerpflichtigen zu befassen (Bestand 1. Januar 1960: 1995; Zuwachs: 582; Löschungen: 1131; Bestand 31. Mai 1963: 1446). Die Fixkosten betragen im Jahre 1961 nach vorsichtigen Schätzungen Fr 58.000.-. Für das Fiskaljahr 1958 ermittelte Kaspar Michel in seiner Zürcher Dissertation "Die Wirtschaftlichkeit der Steuererhebung" (Winterthur 1962) für die Erhebung der Stempelabgaben einen Unkostenfaktor von 1,06% des Rohertrages (S.45).

Demzufolge gelangte die schweizerische Delegation zum folgenden Vorschlag: Die Entschädigung des Fürstentums Liechtenstein an die Kosten für die Erhebung der Stempelabgaben sei auf jährlich Fr 60.000.-, zuzüglich 1% der reinen Einnahmen aus dem Fürstentum Liechtenstein, festzusetzen.

Die liechtensteinische Delegation stimmte diesem Vorschlag zu und erklärte sich ihrerseits bereit, einer solchen Neuregelung die gleiche rückwirkende Kraft zuzuerkennen, wie für den Anteil des Fürstentums an den Zöllen und an der Warenumsatzsteuer (Niederschrift Ziff.III, 8).

Der Vergleich der vereinbarten Lösung mit der im Vertrag festgelegten und mit der im Antrag unseres Departements als erwägenswert genannten Regelung ergibt folgende Beträge: ./.

Jahr	Ertrag der Abgaben im Fürstentum	V e r w a l t u n g s k o s t e n b e i t r a g		
		10% gemäss Art.37 ZAV	10% bis 100.000; 5% a.Ueberschuss	fix 60.000; 1% auf Ertrag
1950	273.255	27.326	18.663	62.732
1955	611.387	61.139	35.569	66.143
1960	1.059.263	105.926	57.963	70.593
1961	1.304.376	130.438	70.228	73.044
1962	2.527.729	252.773	131.386	85.278
1963	2.739.001	273.900	141.950	87.390.

Die vorgesehene Lösung erweist sich als angemessen, namentlich auch bei ausserordentlich hohen Abgabeneingängen wie im Jahre 1962, und sorgt dafür, dass jedenfalls die Fixkosten der Eidg. Steuerverwaltung gedeckt werden.

Grundsätzlich würde diese Aenderung eine Revision des letzten Satzes von Art.37 des Staatsvertrages bedingen. Art.42 des Zollanschlussvertrages sieht zwar vor, dass Aenderungen dieses Vertrages im gegenseitigen Einverständnis auch ohne förmliche Kündigung vereinbart werden können. Diese Bestimmung regelt aber nur das Verhältnis der beiden Vertragsstaaten selbst; sie enthält jedoch keine Kompetenz delegation an die Regierungen. Nach der heute eindeutig herrschenden Auffassung bedürfen alle Staatsverträge, die von der Bundesversammlung genehmigt wurden, auch zu ihrer Abänderung der parlamentarischen Genehmigung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn durch die Vertragsänderung neue völkerrechtliche Verpflichtungen begründet oder bestehende Rechte preisgegeben werden. Bei der im Jahr 1928 mit Liechtenstein vereinbarten Beschränkung des Verwaltungskostenbeitrages auf max. Fr 10.000.- ging der Bundesrat in seinem Beschluss vom 15. August 1928 freilich von der gegenteiligen Auffassung aus, dass Art.42 des Zollanschlussvertrages Vertragsänderungen auf dem Wege blosser Regierungsvereinbarungen zulasse. Die damals getroffene Regelung wurde jedoch in der Folge nie als Revision des Zollanschlussvertrages in der Gesetzessammlung publiziert.

./.

Die heute vorgesehene Lösung, bei der es sich um die Aufhebung der Beschränkung auf den Höchstbetrag von Fr 10.000.- zugunsten eines variablen Kostenbeitrages handelt, bringt für die Schweiz zwar wesentliche finanzielle Vorteile, bedeutet aber immer noch gegenüber der ursprünglichen und formell immer noch geltenden Regelung in Art.37 des Zollanschlussvertrages eine Verminderung des Kostenbeitrages. Da das Fürstentum einverstanden ist, erscheint es auch heute angezeigt, auf eine förmliche Revision des Zollanschlussvertrages gemäss Art.42 zu verzichten und die informelle Regelung von 1928 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag durch eine ebenfalls informelle Neuregelung, die sich einseitig zugunsten der Schweiz auswirken wird, zu ersetzen. Das Politische Departement wäre deshalb zu ermächtigen, der Fürstlich liechtensteinischen Regierung mitzuteilen, dass der Bundesrat mit der vorstehenden Neuregelung des Verwaltungskostenbeitrages für die Erhebung der Stempelabgaben einverstanden ist.

V.

Wie in Ziff.V/c des Antrags vom 23. Januar 1962 erwähnt, zieht Liechtenstein aus den finanziellen Leistungen des Bundes für die Brotversorgung und Brotverbilligung gewisse direkte Vorteile. Bezüglich der Mahlprämie, die eine direkte Subvention an den Produzenten darstellt, besteht mit Liechtenstein keine Differenz; die liechtensteinischen Behörden bezahlen die ihr von der Getreideverwaltung in Rechnung gestellten Beträge. Wichtiger und bis heute umstritten war die Frage der Rückerstattung eines Anteils an die Aufwendungen des Bundes für die Brotversorgung. Ueber die bisherigen Bemühungen zur Lösung dieser Frage gibt unser oben erwähnter Antrag Auskunft.

Die Kosten für die Brotversorgung des Landes sind in erster Linie durch die Differenz zwischen dem Uebernahmepreis für das Inlandgetreide und dem Abgabepreis an die Handelsmüller verursacht. Es ist dies die in Art.23^{bis} der Bundesverfassung getroffene Regelung. Zur Finanzierung der Kosten dieser Regelung wurde im gleichen Art.23^{bis} BV vorgesehen, dass die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Ausland zu erhöhen sei. Diese Gebühr, die schon seit 1884 bestand und zusammen mit den Zöllen erhoben wurde, war geschaffen worden, um einen Ausgleich zu bilden für die dem Bund durch die Einführung der Statistik erwachsenden Mehrausgaben. Nach der Botschaft des Bundesrates zur Erhöhung der statistischen Gebühr (BB1 1928, I, 1009) sollte der Mehrertrag der Gebühr die auf ca. 10 Millionen Franken geschätzten Kosten für die Getreideversorgung decken, ohne dass dadurch der bisherige Ertrag zugunsten der allgemeinen Einnahmen geschmälert würde. In der Staatsrechnung wurden diese Bestimmungen nicht gesondert ausgewiesen, sondern die statistische Gebühr figurierte und figuriert noch unter den Einnahmen der Zollverwaltung, die in die allgemeine Bundeskasse fallen. Daran änderte auch die Erhöhung der statistischen Gebühr anlässlich der Revision des Zolllarifgesetzes im Jahre 1959 nichts, bei der aber die Erhöhung dazu bestimmt war, den durch die Abschaffung der Stempelgebühr zu erwartenden Einnahmeausfall für den Fiskus teilweise zu kompensieren (vgl. Sten.Bull. der ausserordentlichen April-Session des Nationalrats, 1959, S.337 ff.).

Es ist unzweifelhaft, dass Liechtenstein von der in Art. 23^{bis} BV getroffenen Regelung bezüglich der Brotgetreideversorgung profitiert, und zwar handelt es sich um die durch diese Bestimmung gewährleistete Sicherung der Versorgung des Landes mit Brotgetreide durch Anlage von Vorräten und durch Förderung des Inlandanbaus sowie durch Unterstützung der Selbstversorgung. Dies ist eine Folge der durch den Zollanschluss verursachten wirtschaftlichen Einheit der beiden Länder. Wie wir in unserem Antrag vom 23. Januar 1962 ausführten, wurde der auf Liechtenstein entfallende Anteil der Aufwendungen für die Jahre 1949/1958 mit Fr 631'629.50 ermittelt; für die Jahre 1959/61 kommen noch Fr 151'793.90, 153'890.10 und 208'641.50 hinzu, sodass sich bis Ende 1961 ein geschuldeter Betrag von Fr 1'145'955 ergibt, über dessen Bezahlung mit Liechtenstein bisher keine Einigung erzielt werden konnte. Ebenso konnte mit Liechtenstein bisher auch nicht darüber verhandelt werden, in welcher Weise das Fürstentum in Zukunft die Aufwendungen des Bundes für die Brotversorgung rückerstatuen wolle.

Nach Auffassung der beteiligten schweizerischen Amtsstellen ist es nicht gerechtfertigt, dass Liechtenstein einerseits den vollen Anteil an den Einnahmen aus der statistischen Gebühr erhält, die dem Bund zur teilweisen Deckung der Ausgaben für die Kosten der Brotversorgung dient, andererseits aber auch in vollem Ausmass von der schweizerischen Regelung profitiert, ohne etwas an die Kosten beizutragen. Der Umstand, dass die statistische Gebühr in den Zolleinnahmen eingeschlossen ist und demnach auch bei der vorgesehenen Neuregelung für die Berechnung des Zollanteils in Betracht fällt, ohne dass die Frage der Beteiligung Liechtensteins an den Aufwendungen für die Brotversorgung einer Lösung zugeführt werden konnte, veranlassten die eidg. Finanzverwaltung und die eidg. Getreideverwaltung, darauf zu dringen, dass vor der Genehmigung der Neuberechnung des Zollanteils die Sache weiterverfolgt werde. Dabei wurde ins Auge gefasst, dass gegebenenfalls die statistische Gebühr vorläufig oder definitiv aus den für die Berechnung des Zollanteils in Betracht fallenden Einnahmen ausgeklammert werden sollte, sofern Liechtenstein die Rückerstattungen ablehnen sollte; diese Möglichkeit war übrigens bereits in unserem Antrag vom 23. Januar

./.

1962 zur Diskussion gestellt worden. Die von den Delegationschefs der beiden Länder nachträglich geführten Besprechungen zeitigten folgendes Ergebnis, das im bereits erwähnten Schriftwechsel festgelegt ist:

1. An der Berechnung der Einnahmen, wie sie an den Verhandlungen im Juni 1963 vereinbart wurden, wird nichts geändert.
2. Liechtenstein wird sich ab 1.1.1962 jährlich an den Aufwendungen des Bundes für die Brotgetreideversorgung in der Höhe des jährlichen liechtensteinischen Anteils an den Einnahmen aus der statistischen Gebühr beteiligen. Die Schweiz betrachtet damit ihre Forderungen für diese Aufwendungen als abgegolten. Die Mahlprämie wird weiterhin separat in Rechnung gestellt. Sofern eine wesentliche Aenderung der massgebenden Tatsachenverhältnisse es erfordert, kann diese Regelung durch Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen abgeändert werden.
3. Bezüglich der bis Ende 1961 bestehenden Forderungen gab der liechtensteinische Delegationschef Dr. Batliner die Erklärung ab, dass Liechtenstein, unter der Voraussetzung der Genehmigung der übrigen Punkte, diese Forderung anerkenne, sofern die rückwirkende Inkraftsetzung der Neuregelung des Zollanteils auf den 1.1.1962 erfolge; in diesem Fall sollte die Forderung mit der rückwirkenden Auszahlung des Anteils verrechnet werden.

Wir sind der Ansicht, dass die Frage der Rückerstattung der Aufwendungen des Bundes für die Brotversorgung dadurch eine zufriedenstellende Lösung erhält. Liechtenstein ist grundsätzlich bereit, einen Anteil zu leisten. Zwar deckt der Anteil Liechtensteins an der statistischen Gebühr, der nach den gegenwärtigen Zahlen (Ertrag der statistischen Gebühr ungefähr Fr 33'000'000) ca. Fr 100'000.- ausmacht, nicht ganz die Aufwendungen für die Brotgetreideversorgung, die sich nach den schweizerischen Berechnungen auf mindestens ca. Fr 150'000.- belaufen. Jedoch wird mit dieser Art der Deckung die Frage der Berechnungsart, mit der in erster Linie Liechtenstein

sich nicht befreunden konnte, hinfällig. Schliesslich bestünde die Möglichkeit, diese Regelung wieder zu ändern, falls sie sich bei ändernden Verhältnissen allzu sehr zu Ungunsten der Schweiz auswirken würde. Die von den Delegationschefs vereinbarte Regelung entspricht übrigens im Endresultat der im Antrag vom 23. Januar 1962 enthaltenen Instruktion, dass gegebenenfalls die statistische Gebühr aus den für die Berechnung des Zollanteils in Betracht fallenden Einnahmen ausgeklammert werden könnte. Hinsichtlich der Anerkennung des bis Ende 1961 geschuldeten Betrages sind wir der Ansicht, dass auch aus diesem Grunde die Rückwirkung der Neuregelung auf den 1.1.1962 gewährt werden sollte, wodurch die Angelegenheit endgültig erledigt wäre.

Da noch andere Fragen der Anwendung der schweizerischen Landwirtschaftsgesetzgebung in Liechtenstein pendent sind, hatte die Schweiz um Besprechung dieser Fragen ersucht. Anlässlich der vorliegenden Besprechung der beiden Delegationschefs hat sich Liechtenstein zu solchen Besprechungen ab Sommer 1964 ausdrücklich bereit erklärt.

VI.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir die folgenden

A n t r ä g e :

1. Vom Ergebnis der Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein im Sinne der "Niederschrift" vom 14. Juni 1963 sowie des Schriftwechsels zwischen den Chefs der beiden Delegationen vom 20./25. November 1963 wird, unter Vorbehalt von Ziffer 6 hiernach, in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.

2. Die Schweiz erklärt sich bereit, rückwirkend ab 1. Januar 1962
- a) den Anteil des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen in Abänderung von Art.35, Abs.1, des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 (in der Fassung gemäss Vertrag vom 22. November 1950) in der Weise zu berechnen, dass auf den Kopf der Bevölkerung der gleiche Betrag vergütet wird, wie er sich für die Schweiz ergibt, wenn die Zolleinnahmen durch die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und des Fürstentums geteilt werden; massgebend sind dabei die in der eidgenössischen Staatsrechnung des Jahres, für das der Anteil vergütet wird, unter dem Titel "Zollverwaltung" ausgewiesenen Einnahmen an Zöllen und Gebühren, unter Ausschluss der Posten "Untermieten" und "Zoll- und Monopolbussen" sowie nach Abzug der unter diesem Titel ausgewiesenen Ausgaben;
 - b) den Anteil des Fürstentums Liechtenstein an der eidgenössischen Warenumsatzsteuer in Abänderung der bisherigen Regelung gemäss Erklärung der Fürstlichen Regierung vom 10. März 1947 und Bundesratsbeschluss vom 11. April 1947, der Fürstlichen Regierung mitgeteilt am 10. Mai 1947, dahin festzusetzen, dass auf den Kopf der Bevölkerung der gleiche Betrag vergütet wird, wie er sich für die Schweiz ergibt, wenn die Erträge der Warenumsatzsteuer durch die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und des Fürstentums geteilt werden. Die Verwaltungskosten für die Warenumsatzsteuer werden mit 2% in Anrechnung gebracht.
3. Im Zusammenhang mit der Neuregelung gemäss Ziffer 2 hat das Fürstentum Liechtenstein folgende Verpflichtungen zu übernehmen:
- a) Leistung eines jährlichen Beitrages an die Aufwendungen des Bundes für die Brotversorgung in der Höhe des jährlichen Anteils des Fürstentums am Ertrag der von der Zollverwaltung vereinnahmten statistischen Gebühr, rückwirkend ab 1. Januar 1962. Diese Regelung kann durch Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen geändert werden, sofern eine wesentliche Änderung der massgebenden Tatsa-

chenverhältnisse es erfordert.

- b) Anerkennung der Forderung des Bundes von Fr 1'145'955.- per Ende 1961 aus der Brotgetreideversorgung und Brotverbilligung in den Jahren 1949 bis 1961. Diese Forderung wird verrechnet mit der schweizerischen Nachzahlung des erhöhten liechtensteinischen Anteils an den schweizerischen Zolleinnahmen ab 1. Januar 1962.
4. Der Änderung der gemäss Beschluss des Bundesrates vom 15. August 1928 in Abweichung von Art.37, letzter Satz, des Zollanschlussvertrages heute geltenden Regelung in dem Sinne, dass die jährliche Entschädigung des Fürstentums Liechtenstein an den Bund für die Durchführung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung im Gebiet und für Rechnung des Fürstentums auf Fr 60'000.-, zuzüglich 1% der reinen Einnahmen im Sinne von Art.37 des Zollanschlussvertrages, rückwirkend ab 1. Januar 1962 erhöht wird, wird zugestimmt.
5. Das Politische Departement und das Finanz- und Zolldepartement werden beauftragt, der Fürstlichen Regierung die schweizerische Stellungnahme gemäss Ziffer 2 bis 4 zur Kenntnis zu bringen und mit ihr
- a) die nach Art.36 des Zollanschlussvertrages (in der Fassung vom 22. November 1950) zwischen den beiden Regierungen abzuschliessende Vereinbarung über die Höhe des Zollanteils des Fürstentums,
- b) die weiteren Abmachungen über die Erhöhung des Anteils des Fürstentums am Ertrag der Warenumsatzsteuer und über den vom Fürstentum zu übernehmenden Anteil an den Kosten der Brotgetreideversorgung vorzubereiten, sowie
- c) der Fürstlichen Regierung die Erklärung abzugeben, dass der Bundesrat der Änderung der gemäss Beschluss des Bundesrates vom 15. August 1928 in Abweichung von Art.37, letzter Satz, des Zollanschlussvertrages heute geltenden Regelung auf dem Wege einer informellen Regierungsvereinbarung zustimmt.

./.

6. Die Ausführungen unter Ziffer IV des Berichts über die mit der liechtensteinischen Delegation behandelten Steuerfragen werden zur Kenntnis genommen:

bb) Einsichtgewährung in das sogenannte Öffentlichkeitsregister.

a) In Anbetracht der Feststellung der schweizerischen Delegation, dass die beiderseitigen Auffassungen über die gemäss Zollanschlussvertrag bestehenden Strafuntersuchungskompetenzen der Organe der Bundesverwaltung, insbesondere der Eidg. Steuerverwaltung auf dem Gebiete der Steuerabgaben, noch nicht in Einklang gebracht werden konnten, wird das Politische Departement beauftragt, der Fürstlichen Regierung mitzuteilen, dass die Schweiz den Meinungs austausch über diese für die Auslegung und Handhabung des Vertrages grundsätzliche Frage fortzuführen wünscht. Ueber die Wiederaufnahme dieses Meinungs austausches werden das Politische Departement und das Finanz- und Zolldepartement zu gegebener Zeit Antrag stellen.

Als zwischen den beiden Regierungen abzuschliessende Vereinbarung

b) Die Eidg. Steuerverwaltung wird ermächtigt, mit der Fürstlich liechtensteinischen Regierung Verhandlungen aufzunehmen und gegebenenfalls Verwaltungsvereinbarungen abzuschliessen:

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTMENT:

aa) über die Revision der Verwaltungsvereinbarung vom 25. April 1924 betreffend die Durchführung der eidgenössischen Stempelabgaben im Fürstentum Liechtenstein;

bb) über die Frage, ob ein Teil der der Eidg. Steuerverwaltung auf dem Gebiete der Stempelabgaben zustehenden Kontrollbefugnisse inskünftig von der liechtensteinischen Steuerverwaltung ausgeübt werden kann; eine diesbezügliche Verwaltungsvereinbarung müsste jederzeit widerruflich sein.

c) Die Eidg. Steuerverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Verhandlungen gemäss lit.b ebenfalls folgende Fragen zur Sprache zu bringen:

Protokollauszug an das Eidg. Politische Departement (Rechtsdienst, 6 Expl.) und

an das Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion, 6 Expl.) zur Vollzug;

an das Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Eidg. Finanzverwaltung, Eidg. Steuerverwaltung u. Eidg. Zolldirektion) zur Kenntnis.

aa) Einsichtnahme in die Akten der liechtensteinischen Steuerverwaltung;

bb) Einsichtgewährung in das sogenannte Oeffentlichkeitsregister.

d) Das Finanz- und Zolldepartement wird der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vom Ergebnis der Verhandlungen bezüglich der Uebernahme der Bestimmungen des Konkordats vom 10. Dezember 1948 gegen den Abschluss von Steuerabkommen für sich und zuhanden der von ihr bestellten Konkordatskommission Kenntnis geben und mit ihr das allfällig weitere Vorgehen besprechen.

Herr Oberzolldirektor Dr. Lenz, Chef der schweizerischen Delegation an den Verhandlungen vom 10. bis 14. Juni 1963, wird ermächtigt, die zwischen den beiden Regierungen abzuschliessende Vereinbarung und zusätzlichen Abmachungen zu paraphieren.

EIDG. FINANZ- und ZOLLDEPARTEMENT:
Der Vorsteher:

Beilagen: 2.

Roger BONVIN.

Protokollauszug an das Eidg. Politische Departement (Rechtsdienst, 6 Expl.) und

an das Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion, 6 Expl.) zum Vollzug;

an das Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Eidg. Finanzverwaltung, Eidg. Steuerverwaltung u. Eidg. Getreideverwaltung) zur Kenntnis.

p.B.14.21. Liecht. 2.2. - ZO/rk

Bern, den 31. März 1964

AusgeteiltM i t b e r i c h t

zum Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 13. März 1964
betreffend Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums Liechten-
stein an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenum-
satzsteuer.

I.

Das Politische Departement hat unter einem einzigen Vorbehalt zu den Erwägungen des Antrages keine Bemerkungen anzubringen und kann mit Ausnahme einiger Formulierungen in Ziff. IV betreffend Steuerfragen diesen Erwägungen auch zustimmen. Demgemäss kann es sich auch unter der Voraussetzung einer einzigen Ergänzung mit allen Punkten des beantragten Beschlussesdispositivs einverstanden erklären.

II.

Es erscheint dem Politischen Departement fraglich, ob die in Ziff. IV 1 lit. b der Antragserwägungen dargelegte Auffassung über die Frage der Berechtigung eidgenössischer Organe, die ihnen gemäss Bundesstrafprozessrecht zustehenden Untersuchungsbefugnisse auch im Fürstentum Liechtenstein auszuüben, dem Sinn und Geist des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages voll entspricht.

Diese Frage war allerdings nicht Hauptgegenstand der schweizerisch-liechtensteinischen Verhandlungen vom 10. bis 14. Juni 1963 über die Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer, sondern wurde nur im Verlauf des gleichzeitig zwischen den beiden Delegationen geführten Meinungsaustausches über verschiedene Steuerprobleme erörtert. Die dabei von den Vertretern der Eidg. Steuerverwaltung in der

schweizerischen Delegation vertretene Auffassung wurde deshalb von der Gesamtdelegation nicht formell übernommen.

Die Eidg. Steuerverwaltung stützt ihre Auffassung auf Art.6 des Zollanschlussvertrages: "In Ansehung der gemäss den Art.4 und 5 im Fürstentum anzuwendenden Gesetzgebung kommt dem Fürstentum Liechtenstein die gleiche Rechtsstellung zu wie den schweizerischen Kantonen", auf Art.29: "In den in den Art.27 und 28 genannten Fällen sind die Rechte und Pflichten der fürstlichen Behörden die gleichen wie diejenigen der kantonalen Behörden", sowie auf Art.31: "Mit Beziehung auf die Vollstreckung der Strafen, welche nach Massgabe der kraft des gegenwärtigen Vertrages im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein anwendbaren Bundesgesetzgebung ausgesprochen werden sind, kommt dem Fürstentum die gleiche Rechtsstellung zu wie den schweizerischen Kantonen".

Nach Ansicht des Politischen Departements kann aber die Tragweite der vorgenannten Artikel nur im Zusammenhang mit dem grundlegenden Art. 2 des Zollanschlussvertrages genau ermessen werden. Dieser Art. 2 statuiert zwar hinsichtlich der Bestimmungen der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung, dass sie im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz Anwendung finden, jedoch hinsichtlich der Bestimmungen der übrigen Bundesgesetzgebung, dass sie dies nur tun, "soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt". Aus diesem Grundsatz ergibt sich, dass alle besonderen Artikel des Zollanschlussvertrages, die eine Gleichstellung des Fürstentums mit den schweizerischen Kantonen bzw. der liechtensteinischen Behörden mit den kantonalen Behörden statuieren, einschränkend auszulegen sind. Art. 6 regelt aber wohl nur die materielle Rechtsanwendung, nicht auch die behördlichen Zuständigkeiten zu dieser Rechtsanwendung. Art. 29 setzt mit Bezug auf die Anwendung des Bundesstrafprozessrechts lediglich die Rechte und Pflichten der liechtensteinischen Behörden denjenigen der kantonalen Behörden gleich, äussert sich aber nicht über die Zuständigkeit zur Ausübung

der den eidgenössischen Behörden in der Schweiz zustehenden Befugnisse. Dieses Schweigen steht im deutlichen Gegensatz zu den Art. 27 und 28 des Zollanschlussvertrages, die ausdrückliche Bestimmungen über die Zuständigkeiten schweizerischer Gerichte enthalten, sowie zu den Art. 24 und 25, welche hinsichtlich der strafbaren Handlungen von in Liechtenstein stationierten schweizerischen Zollbeamten schweizerischer Staatsangehörigkeit und von Angehörigen des schweizerischen Grenzwachtkorps ausdrücklich Strafverfolgungshandlungen der zuständigen schweizerischen Behörden bzw. der Organe der schweizerischen Militärjustiz auf liechtensteinischem Gebiet als zulässig erklären. Diese ausdrücklichen Sonderregelungen deuten darauf hin, dass in allen anderen Fällen eidgenössische Organe zu Strafuntersuchungshandlungen im Fürstentum nicht befugt sind. Art. 31, der sich nur auf die Strafvollstreckung bezieht, lässt über diese Frage wohl überhaupt keine Schlüsse zu.

Liegt auch gemäss den vorstehenden Ausführungen nach Ansicht des Politischen Departements ein wichtiges Problem vor, das noch einer Aufklärung bedarf, so erscheint doch seine Lösung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich. In der Tat stellt sich diese Frage nur im Rahmen des zusätzlichen Meinungsaustausches über Steuerfragen, berührt aber nicht die heute angestrebte Entscheidung über die eigentlichen Verhandlungsgegenstände. Demgemäss ist das Politische Departement damit einverstanden, dass wie beantragt im Beschlussesdispositiv unter Ziff. 6 lit. a lediglich festgestellt wird, die beiderseitigen Auffassungen über diesen Punkt hätten noch nicht in Einklang gebracht werden können, und anschliessend vorgesehen wird, der liechtensteinischen Regierung den Wunsch zur Fortsetzung des Meinungsaustausches darüber bekanntzugeben. Die endgültige Stellungnahme zum vorderhand offen gelassenen Problem kann dann in einem späteren Zeitpunkt, sei es schon bei der in Aussicht genommenen Antragstellung zur Wiederaufnahme dieses Meinungsaustausches oder erst im Verlaufe dieses letzteren erfolgen.

III.

Zur vollen Klarstellung des Sachverhalts erscheint es immerhin angezeigt, im vorliegenden Beschluss des Bundesrates zum Ausdruck zu bringen, dass auch auf schweizerischer Seite selbst noch keine einheitliche Auffassung in dieser Sonderfrage besteht.

In diesem Sinne beehrt sich das Politische Departement zu beantragen, Ziff. 6 des Dispositivs sei wie folgt zu ergänzen:

"6. Die Ausführungen unter Ziffer IV des Berichts über die mit der liechtensteinischen Delegation behandelten Steuerfragen sowie die Darlegungen im Mitbericht des Politischen Departements über dessen abweichende Auffassung zur Sonderfrage der Ausübung von Strafverfolgungsbefugnissen durch eidgenössische Organe im Fürstentum werden zur Kenntnis genommen:

....."

Das Finanz- und Zolldepartement wird sich mit der vom Politischen Departement beantragten Ergänzung des Beschlussdispositivs nicht einverstanden erklären.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Zum einen erscheint dem Finanz- und Zolldepartement die Auslegung, die das Politische Departement in seinem Mitbericht vom 31. März 1964 dem Artikel 4 des Zollanschlussvertrages angedeihen lässt, als offensichtlich verfehlt (Ziff. II hiernach).

Zum andern führt auch die Auslegung, die das Politische Departement dem Artikel 27 des Vertrages gibt, zur Bejahung der von ihm bezweifeltten Untersuchungsbefugnisse eidgenössischer Organe im Fürstentum Liechtenstein (Ziff. III hiernach).

Im Mitbericht wird überdies eine wertige These entwickelt, die die im Zollanschlussvertrag niedergelegten und für die Schweiz unersetzlichen Kompetenzen des Bundes im Fürstentum auf das Schwerste zu gefährden geeignet ist (Ziff. IV hiernach).

II.

Zutreffend geht das Politische Departement für die Erklärung
der unstrittenen Frage von Artikel 4 des Zollanschlusses Bern, den 15. Mai 1964
aus (die Nennung des Art. 2 im Mitbericht, Seite 2, hatte, wie
Veranschlagt), Dieser Artikel 4 hat folgenden Wortlaut:

"Infolge des Zollanschlusses finden im Fürstentum
Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der
Schweiz die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages
geltenden und während dessen Dauer in Rechtswirksamkeit
tretenden Bestimmungen."

Stellungnahme

1. der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung;
zum Mitbericht des Politischen Departements (vom 31. März 1964)
zum Anschluss ihre Anwendung zum

Antrag des Finanz- und Zolldepartements (vom 13. März 1964) be-
treffend Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein
an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer.

Das Politische Departement beruht den Nachsatz von Absatz 1,
Ziffer 2 "soweit der Zollanschluss seine Anwendung bedingt" auf den
Begriff

I.

Das Finanz- und Zolldepartement kann sich mit der vom Politi-
schen Departement beantragten Ergänzung des Beschlussesdispositivs
nicht einverstanden erklären.

Zum einen erscheint dem Finanz- und Zolldepartement die Aus-
legung, die das Politische Departement in seinem Mitbericht vom
31. März 1964 dem Artikel 4 des Zollanschlussvertrages angedeihen
lässt, als offensichtlich unrichtig (Zif. II hiernach).

Zum andern führt auch die Auslegung, die das Politische De-
partement dem Artikel 27 des Vertrags gibt, zur Bejahung der von
ihm bezweifelten Untersuchungsbefugnisse eidgenössischer Organe im
Fürstentum Liechtenstein (Zif. III hiernach).

Im Mitbericht wird überdies eine neuartige These entwickelt,
die die im Zollanschlussvertrag eingeräumten und für die Schweiz
unerlässlichen Kompetenzen des Bundes im Fürstentum auf das Schwer-
ste zu gefährden geeignet ist (Zif. IV hiernach).

Anlage I sind u.a. aufgeführt das

II.

Zutreffend geht das Politische Departement für die Abklärung der umstrittenen Frage von Artikel 4 des Zollanschlussvertrages aus (die Nennung des Art. 2 im Mitbericht, Seite 2, Mitte, ist ein Verschieb). Dieser Artikel 4 hat folgenden Wortlaut:

"Zufolge des Zollanschlusses finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages geltenden und während dessen Dauer in Rechtswirksamkeit tretenden Bestimmungen:

1. der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung;
2. der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt.

Von diesen Bestimmungen finden keine Anwendung im Fürstentum Liechtenstein alle diejenigen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, durch welche eine Beitragspflicht des Bundes begründet wird."

Das Politische Departement bezieht den Nachsatz von Absatz 1, Ziffer 2 "soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt" auf den Begriff "Bestimmungen" im Ingress des Absatz 1. Sowohl nach der grammatikalischen Auslegung als auch nach dem Sinn der Vorschrift und dem Zusammenhang bezieht sich aber dieser Nachsatz eindeutig auf den Begriff "Bundesgesetzgebung" in der gleichen Ziffer 2. Diese vom Finanz- und Zolldepartement vertretene Auslegung findet ihre Bestätigung in Absatz 2 des nämlichen Artikels 4, sodann in Artikel 9 des Vertrages, wonach die im Fürstentum anwendbaren bundesrechtlichen Erlasse (nicht: "Bestimmungen") in der Anlage I angeführt sind, in Artikel 38 des Vertrages, der von den liechtensteinischen Ausführungsbestimmungen zur Vollziehung der in Liechtenstein anwendbaren Bundesgesetzgebung handelt (nicht: "Bestimmungen" der Bundesgesetzgebung), in weiteren Vertragsbestimmungen und vor allem auch in der Anlage I zum Vertrag.

Die Anlage I ist das "Verzeichnis der bundesrechtlichen Erlasse, die im Fürstentum Liechtenstein gestützt auf den Zollanschlussvertrag Anwendung finden" (Titel der Anlage I). In dieser Anlage I sind u.a. aufgeführt das

- "Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben, mit Ausnahme des Artikels 3" (Buchstabe A, c, Zif. 1). Der ausgenommene Artikel 3 handelt vom Anteil der Kantone am Abgabenertrag; und das
- "Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege, in bezug auf Widerhandlungen gegen eidgenössische Bestimmungen, die gemäss Zollanschlussvertrag im Fürstentum Liechtenstein Anwendung finden: Art. ... 279-320 (Verfahren bei Uebertretung fiskalischer Bundesgesetze), 321-341, ..." (Buchstabe C, Zif. 2).

Durch Aufnahme dieser beiden Gesetze in die Anlage I und in Ermangelung einschränkender oder abweichender Bestimmungen des Vertragswerkes ist eindeutig erstellt, dass der Zollanschluss im Sinne von Artikel 4, Absatz 1, Ziffer 2 die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben und über das Fiskalstrafverfahren im Fürstentum Liechtenstein bedingt und dass diese Gesetzgebung im Fürstentum in gleicher Weise Anwendung findet wie in der Schweiz (Ingress zu Art. 4 des Vertrages). Das ist die Auffassung der Eidg. Steuerverwaltung, die vom Finanz- und Zolldepartement von jeher voll und ganz geteilt wird. Die liechtensteinischen Behörden (Regierung und Gerichte) sind der gleichen Auffassung; die liechtensteinische Verhandlungsdelegation stützte ihre Einwendungen gegen eine unbeschränkte Untersuchungskompetenz der Eidg. Steuerverwaltung ausschliesslich auf internes liechtensteinisches Landesrecht (vgl. Antrag Seite 12).

Die vom Politischen Departement vertretene abweichende Auffassung, wonach jede einzelne Bestimmung der im Fürstentum anwendbaren Bundesgesetzgebung stets noch daraufhin geprüft werden müsste, ob der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt, widerspricht dem Wesen des Zollanschlusses und würde seine Durchführung praktisch verunmöglichen.

Aus den vorstehenden Darlegungen erhellt, dass dem Politischen Departement ein Irrtum unterlaufen sein muss, wenn es davon ausgeht, die Eidg. Steuerverwaltung leite ihre Untersuchungskompetenz aus den Artikeln 6, 29 und 31 des Vertrages her (Mitbericht Seite 2 oben). Sie leitet sie vielmehr unmittelbar aus Artikel 4 und 27 ab. Die Artikel 6, 29 und 31 handeln von der Stellung des Fürsten-

tums sowie von den Kompetenzen seiner Behörden und zeigen deutlich, dass die liechtensteinischen Behörden bei den in Rede stehenden Verfahren (nur) in dem Rahmen mitzuwirken haben, der in der Schweiz den kantonalen Behörden zugewiesen ist.

III.

Das Politische Departement führt aus (Seite 3 oben), die "ausdrücklichen Sonderregelungen" der Artikel 27 und 28 sowie 24 und 25 des Zollanschlussvertrages "deuten darauf hin, dass in allen anderen Fällen eidgenössische Organe zu Strafuntersuchungshandlungen im Fürstentum nicht befugt sind". Demgemäss sind nach Auffassung des Politischen Departements im Rahmen der Sonderregelung des Artikels 27 eidgenössische Organe zu solchen Strafuntersuchungshandlungen befugt. Das stimmt vollständig mit der Auffassung des Finanz- und Zolldepartements und der Eidg. Steuerverwaltung überein. Der Artikel 27, Absatz 1 des Vertrages lautet wie folgt:

"Widerhandlungen gegen die kraft dieses Vertrages im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung werden nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 verfolgt und beurteilt, sofern in der Bundesgesetzgebung dieses Verfahren vorgesehen ist."

Dieses Verfahren, das heute in den Artikeln 279 ff. des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege normiert ist, ist in Artikel 62 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vorgesehen. Nach seinen Vorschriften verfügt die Eidg. Steuerverwaltung über die vom Politischen Departement in Zweifel gezogenen Untersuchungskompetenzen im Fürstentum Liechtenstein wie in der Schweiz.

IV.

Im Mitbericht wird Seite 2 unten gesagt, Artikel 6 des Zollanschlussvertrages regle "wohl nur" die materielle Rechtsanwendung, nicht auch die behördlichen Zuständigkeiten zu dieser Rechtsanwendung. Artikel 29 (der die liechtensteinischen den kantonalen Behör-

den gleichsetzt) äussere sich, so fährt das Politische Departement weiter, "nicht über die Zuständigkeit zur Ausübung der den eidgenössischen Behörden in der Schweiz zustehenden Befugnisse". Aus diesen Grundlagen zieht das Politische Departement den Schluss, dass die Eidg. Steuerverwaltung zu Strafuntersuchungshandlungen im Fürstentum nicht befugt ist.

Der Mitbericht stellt damit die völlig neue These auf, dass die eidgenössischen Behörden bei der Durchführung der auch im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren "übrigen Bundesgesetze" (Art. 4, Abs. 1, Zif. 2) die ihnen in diesen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse im Fürstentum nicht ausüben dürfen. Wenn dem wirklich so wäre, welche Behörden hätten dann zu handeln? Sicher nicht die liechtensteinischen Behörden, denen der Vertrag ja ausdrücklich die Stellung von Kantonsbehörden zuweist. Die These des Mitberichts führt somit zur unhaltbaren Situation einer in Liechtenstein materiell anwendbaren Bundesgesetzgebung, für die weder liechtensteinische noch eidgenössische Behörden zuständig sind. Sie könnte die liechtensteinische Seite dazu verleiten, die Funktionen und Kompetenzen der eidgenössischen Behörden im liechtensteinischen Territorium für die liechtensteinischen Behörden zu beanspruchen. Das stünde aber im Gegensatz zum Prinzip, das das gesamte Verhältnis zu Liechtenstein beherrscht, nämlich dass mit dem Zollanschluss die Bundesgesetzgebung, soweit nötig, ihren Anwendungsbereich auch auf Liechtenstein erstreckt, wobei Liechtenstein materiell und verfahrensmässig die Stellung eines Kantons hat und die Bundesorgane in Liechtenstein gleich wie in der Schweiz für die Durchführung der Bundesgesetze zu sorgen haben. Abgesehen davon ist nicht einzusehen, weshalb von allen im Fürstentum tätig werdenden Bundesorganen nur die Steuerverwaltung in ihren Befugnissen sollte beschnitten werden.

V.

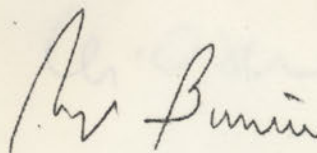
Die Lösung der Divergenz zwischen dem Politischen Departement und dem Finanz- und Zolldepartement erscheint dem letzteren zwar

als liquid. Um aber die Beschlussfassung über die unbestrittenen Fragen nicht zu verzögern, kann sich das Finanz- und Zolldepartement bereit erklären, dass die zwischen ihm und dem Politischen Departement strittige Frage erst später entschieden wird. Es beehrt sich demgemäss zu

b e a n t r a g e n :

Die Anträge des Finanz- und Zolldepartements werden zum Beschluss erhoben, wobei anstelle des im Mitbericht des Politischen Departements vorgeschlagenen Textes zu Ziffer 6, Ingress, gemäss Stellungnahme des Finanz- und Zolldepartements die Ziffer 6, Buchstabe a, letzter Satz, wie folgt gefasst wird: "Ueber die Wiederaufnahme dieses Meinungsaustausches werden das Politische Departement und das Finanz- und Zolldepartement, nachdem sie ihre derzeit noch von einander abweichenden Auffassungen (Mitbericht des Politischen Departements vom 31. März 1964, Stellungnahme des Finanz- und Zolldepartements vom 15. Mai 1964) unter sich bereinigt haben, dem Bundesrat zu gegebener Zeit Antrag stellen".

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Roger Bonvin